



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVI. Von Multiplicirung der Reichs-Votorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

9.
Wegen Freyberg Lustingen, soll Herr Obrist Keller auch einig seyn, wegen dieser Collocation.

1649.
Dec.

10.

In secundo termino ist es bey der Deputation verglichen, daß die quaestio de Civitatibus mixtis, bey dem ersten deswegen vorkommenden Fall, soll decidirt werden, welches dann anders nicht, als dem Instrumento Pacis gemäß geschehen kan, darum ist in Concluso Deputatorum gar nicht ungemäß, daß bey Augsburg, Dinkelspühl und Ravensburg diese Abrede exprimirt und gesetzt worden, daß es coram Deputatis solle vorgenommen, erörtert und exequiret werden, denn die andern Wort: gehört ad questionem de Civitatibus mixtis, an sich selbst dunkel und zweiffelhaftig seyn.

11.

In tertio termino ist in dem §. Pfaltz-Sulzbach contra Neuburg, die annectirte quaestio An? gar ausgelassen, es ist aber auch, daß Sie dieses Orts ausgelassen werden sollte, vorhin von denen Deputatis abgeredet.

12.

§. Und soll gleichwohl ic. könnte post verb. cognitionem, anstatt: facti possessionis, gesetzt werden, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, archiori modo exequendi, wie auch dem Præliminar. und diesem Haupt-Recess gemäß.

13.

Mit der begehrten Specification Casuum ad tres menses remissorum, könnte Ihre Durchlaucht auch wohl gratificirt werden.

14.

Weil wir selbst gesetzt, daß die Titul der abgetretenen Elbster ic. denen Restitutis gebührten, so gibt sich, daß die Wort: niemand anders verstattet werden, auch indifferent seyn.

15.

Was sonst wegen Bestrafung der Protestation gedacht worden, kan durch Auslassung des Wortes; Protestationen: als welche doch ohne diß in Instrumento Pacis und Præliminar-Recess cassirt seyn, leichtlich remediret werden.

Alles unvorgreiflich.

§. XVI.

Memorial
und Gotha'sche
Protestation
wegen
Multiplicirung
der
Reichs-Votorum.

Als sich wegen Multiplicirung derer Fürstlichen Sächsischen Votorum im Reichs-Fürsten-Rath, einiger Zweifel hervorthun wollte; Wurde von Sachsen: Weimarischer und Gotha'scher Seite, folgende Reservation und Protestation, auf diesen Convent gebracht.

N. I.

Reservation und Protestation, die Fürstliche Sächsische Vota, Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten Rath betreffend.

Als Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen Anno 1552. nach erlangter Restitution die Weimarische Lande angetreten, ist ein einig Votum geführt worden.

Nach

1649.
Dec.

Nach dessen Ableiben und als Dero Herren Söhne Johann Friederich der Mittlere, und Johann Wilhelm solche Lande getheilet; dieser Weymar, jener aber Coburg bekommen, sind 2. Vota in den Gang gelanget.

1649.
Dec.

Als aber Herzog Johann Friederich Anno 567. in die Custodi und seine beyde Herrn Söhne zu denen Coburgischen Landen gerathen, auch jeder eine sonderbare Regierung, jener zu Coburg, dieser zu Eysenach angestellt, hat sich auch das Coburgische einzige in zwey Vota dispertiret, gleich wie auch mit dem Weimarischen auf erfolgten seeligen Hintritt Herzog Johann Wilhelms erfolgt, da dem Jüngern Herrn Herzog Johann, Weimar; dem ältern aber, als Herzog Friederich Wilhelm, Altenburg zukommen

Nach dieser beyden Hintritt haben gesammte junge Herrschaften ohnvertheilet jeder bey dem seinigen gefessen, und mit einander jede linea ein Votum geführt, so lange bis beyde Herren Herzoge zu Coburg und Eysenach ohne Männliche Leibes-Erben abgestorben, denen sie in Capita succediret, und eine neue Lands-Theilung dahin fürgenommen, daß der Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Linea 2; Der Altenburgischen aber das übrige 3; und darunter jenem Eysenach, diesem aber Coburg durchs Loß zugeschlagen worden.

Wie nun auf solche Weise die Weimarische Linie auf Ableiben weyland Herzog Bernhards erst unter währenddem Reichs-Tag 3. absonderliche Regierungen als eine zu Weymar, die 2. zu Eysenach, und die 3te zu Gotha bey jedes Herrn Residenz angerichtet, Altenburg aber die bereit dajelbsten und zu Coburg angestellte continuiert, und bey währenddem Reichs-Tag die Vota ohnwiderrsprüchlich geführt: Also und nachdeme Anno 1644. die Weimarische Linie und zwar beyde überlebende Herzogen zu Weymar und Gotha des Herzogthums Eysenach per successionem fähig worden, sind Sie in fester Meynung, das bey dem Hause Sachsen übliche Herbringen werde bey Ihnen nicht aboliret, noch Sie, als regierende Herren, in ihren Juribus und possessione gekränkct, solchem nach jedem Herrn wegen seines sonderbaren Fürstenthums das Votum so wenig, als was man dertalben per successionem erlangt, verweigert werden; sonderlich weisen die Praxis bey unterschiedenen Chur- und Fürstlichen Häusern, als Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Hollstein: sonnenklar vor Augen.

§. XVII.

Von Exemption des Malteser-Ordens von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern.

Der Malteser-Ritter-Orden vermeinte, gegründete Ursachen zu haben, in-tuitu derer im Deutschen Reich besitzenden Güter, von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern, exempt zu seyn: Zu welchem Ende der Cansler desselben Ordens, bey denen Gesandtschaften folgenderationes insinuirte: Weil 1) derselbe in Deutschland keine Land und Leute, sondern nur 13. Ansig oder Häuser, zu deren 5. wenige Unterthanen so zu frohnen, gehörig. 2) Weil die Häuser und Unterthanen jährlich gewisse Türcken-Steuer Responsions, genannt, oftmal aus Erfordern, zwey ja drey mal nacher Malta zu Erhaltung der Galeren erlegen müßten. Wie dann auch jedweden Commenthurs hinterlassene Erbschaft versilbert, zu obigem Ende nach besagtem Malta übermacht, und dadurch die Häuser entblisset würden. 3) Weil bey diesem Kriege theils Häuser eingeschert, theils ganz ruinirt und deren Leute verjagt und verborben, auch 4) dieser Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischt, sondern, wie nun ecklich 100. Jahr her, wieder den Erb Feind der Christenheit den Türcken militirt, und 5) in den nechstverwichenen 4. Jahren mit allen Galeren auf seine eigene Speßen der Republic Venedig Beyhülffe geleistet, auf 1500000. Gulden spendirt, und über 600000. Gulden an das Fortifications-Wesens verwendet, sich in Schulden gesteckt

Ppppp 2